

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bestischen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. August 1902.

N 36.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Ableben; — Exequatur-Ertheilung Seite 299
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, be-

treffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 800
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 800

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser hat im Namen des Reichs den Vorsteher der Flußschiffahrt- und Eisenbahn-Gesellschaft in Livingston und Panzós, Wilhelm Sachs, zum Vize-Konsul in Livingston (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Rio de Janeiro beschäftigten Vize-Konsul Grafen von Spee ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Beirut betrauten Dragomanats-Cleven Hoffmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Nagasaki betrauten Dolmetscher-Cleven Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.